



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-178/21-26	
Datum	23.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.03.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	zur Kenntnis
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	17.05.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	zur Kenntnis

Betreff:

**Bericht der Jugendgerichtshilfe 2020
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den **Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2020** zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. im Berichtsjahr 2020.

B. Gesetzliche Grundlage

Es liegen keine gesetzlichen Grundlagen für die Notwendigkeit eines Sachgebietsberichts vor, so dass es sich um eine freiwillige Berichterstattung handelt.

Bei der Aufgabe selbst handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ - nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bei Jugendlichen mit Strafmündigkeit (14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) und Heranwachsenden (18 Jahre bis Vollendung des 21. Lebensjahres) mitzuwirken.

C. Hintergrund

Die JGH ist für nachstehende Pflichtaufgaben bei Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens zuständig:

- Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens
- Haftentscheidungshilfe
- Prüfung eines möglichen Diversionsverfahrens (Einstellung des Verfahrens durch Weisungen und Auflagen)
- Begleitung des jungen Menschen bei Erfüllung der Weisungen und Auflagen
- Betreuung inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender
- Vollzugsmanagement/Haftentlassungsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt
- weitere Hilfen/Unterstützung für Haftentlassene sowie Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
- Unterbringung in einer therapeutischen Einrichtung
- Einleitung und Durchführung von Kinderschutzverfahren
- Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und die damit verbundene Hilfeplanung

D. Zusammenfassung

Im Bericht werden die Arbeitsinhalte unter folgenden Gesichtspunkten beschrieben: Neuzugang, abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum, Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen, Ausgang der Verfahren, Deliktgruppen der Strafverfahren, Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Untersuchungshaft und Strafhaft sowie die Erzieherischen Hilfen in der Jugendgerichtshilfe.

Die erhobenen Daten sind von der polizeilichen Kriminalstatistik zu unterscheiden, da diese ausschließlich Tatverdächtige erfasst und keine abgeschlossenen Verfahren.

Die Arbeit der JGH beginnt mit dem Meldungseingang über eine polizeiliche Meldung, Meldung der Staatsanwaltschaft, Eingang der Anklageschrift oder Meldung von Ordnungswidrigkeiten. Es wird durch die erhobenen statistischen Daten aus dem Jahr 2020 deutlich, dass die Anzahl von weiblichen jungen Menschen begangenen Delikte deutlich niedriger ist als die von männlichen jungen Menschen. Es kann somit angenommen werden, dass weibliche junge Menschen sehr viel weniger Straftaten begehen und/oder von ihnen sehr viel weniger Straftaten im sogenannten „Hellfeld“ (justizbekannte Taten) verübt werden. Des Weiteren finden sich männliche junge Menschen in anderen Deliktgruppen als weibliche junge Menschen wieder. Bei den von männlichen jungen Menschen typischerweise verübten Delikten handelt es sich mehrheitlich um Delikte aus dem Bereich „Diebstahl“ (16%), „Körperverletzung“ (15 %) und „Betrug“ (11%). Das Deliktgruppenspektrum der weiblichen jungen Menschen ist eindeutiger verteilt. Der größte Anteil von 76 % ist im Bereich „Betrug“ vertreten. Restliche 24 % verteilen sich auf die anderen Deliktgruppen.

Dies hat auch Auswirkungen auf die statistische Verteilung über den Ausgang des Verfahrens, denn er verfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des JGG in den meisten Fällen den Erziehungsgedanken und soll in Zusammenhang mit der Tat stehen. In den Strafhaftunterbringen sind daraufhin nahezu ausschließlich männliche Täter vertreten, überdies erhalten sie eine hohe Anzahl an Weisungen im Bereich „Arbeitsweisungen“, „Geldauflagen“ oder „Gespräche in der JGH“. Täterinnen erhalten überwiegend „Arbeitsweisungen“ oder „Gespräche in der JGH“.

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe der Stadt Rüsselsheim a.M. geht jedoch mit dem Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes über ihre originären Aufgaben hinaus. Daraufhin kommt die Einleitung und Begleitung von notwendigen Hilfen zur Erziehung aufgrund der Feststellung eines Erziehungshilfebedarfs hinzu. Im Berichtsjahr 2020 werden 29 Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII von der JGH entsprechend den gesetzlichen Anforderungen begleitet.

E. Weiteres Vorgehen

Die Entwicklung und Veränderungen der im Sachgebietsbericht aufgezeigten Arbeitsinhalte sowie der statistischen Daten werden zukünftig in regelmäßigen Sachgebietsberichten im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 beobachtet.

Rüsselsheim am Main, den 29.03.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister